



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFALISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 134
Seite 280

10. März 1978

Redaktion: H. Bertram
Tel.: 42 43 24

Betr.: Anpassung der Diplomprüfungsordnungen der RWTH Aachen an die
Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen (ABD)
i.d. Fassung vom 21.3.1975
hier: Hochschuleinheitliche Regelung der Note "ausreichend"
im Sinne von § 13 Abs. 3 ABD

Bezug: Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung NW vom
31. Mai 1977, Az. I A 3 - 8141 - gen.

Die Diplomprüfungsordnung Mineralogie^{†)} wird wie folgt
geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12 Bewertung der Vorprüfungsleistungen"

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem
jeweiligen Prüfer festgesetzt.
Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu
verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten-
ziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Bei der Note
"ausreichend" ist eine Erhöhung (auf 4,3) ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen
Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

- | | |
|---|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens
"ausreichend" (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fach-
noten in den einzelnen Prüfungsfächern.
Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- | | |
|---|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend" |

^{†)} Anm.d.Red.: veröffentl. in Amtl.Bekanntm. Nr. 3 vom 23.11.1973,
siehe ferner ABs Nr. 26/29.8.73 (S.83), Nr. 33/4.3.74, Nr. 79/24.9.
Nr. 101/1.7.76, Nr. 118/27.6.77.